Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 8 (1952)

Heft: 6

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nung geäussert habe, dass die Vertreterinnen des Frauenstimmrechtsverbandes an die Kommissionssitzungen eingeladen werden sollten. Das wird für die ständerätliche Kommission zweifellos auch geschehen.

Im übrigen danke ich Ihnen für die Mitteilungen über die Mitwirkung der Frauen bei früheren Beratungen bestens.

Meine Bemerkung, es sei „mir in meiner ganzen politischen Laufbahn als Bundesrat noch nie vorgekommen, dass man einen Verband zu einer parlamentarischen Kommissionssitzung zugelassen hat und dass der Verband dort zum Worte kam" bezog sich auf eine unpassende Behauptung des Herrn Nationalrat Peter von Roten, die ich im folgenden hier wiedergebe:

> „. . . .
> Nun glaube ich, dass man an und für sich sagen könnte, diese Frage sei ein Mönchsgezänk oder in concreto ein Juristengezänk. Dem wäre so, wenn sich nicht daraus zeigen würde, wie diese Frage vom Departement, das allerdings „wichtigere" Sachen zu bearbeiten hat, und offenbar zu wenig von den Verbänden unter Druck gesetzt worden ist, nicht mit dem nötigen Verständnis in die spezielle Frage, um die es sich hier handelt, bearbeitet worden ist. "
>
> (betreffender Passus ist von mir unterstrichen)

Hätten die Vertreterinnen des Frauenstimmrechtes in ihrer Eingabe an den Nationalrat aufgeführt — wie es sich eigentlich gehört hätte — wo überall schon bei parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kommissionen die Frauen zugezogen wurden und heute noch zugezogen werden, dann hätten zweifellos Ihre Beispiele in dieser Liste auch figuriert. Ich hätte sie dann sicher auch angeführt, was die betreffende Stelle im Votum des Herrn von Roten nur noch sonderbarer hätte erscheinen lassen.

Die Billigkeit hätte verlangt, anzuerkennen, wie sehr wir uns immer wieder bemühen, Frauen zur Mitarbeit heranzuziehen, wo sich nur Gelegenheit dazu bietet. Das war nicht nur zur Zeit des Herrn Nationalrat Silbernagel so.

Aber ich bin umso glücklicher, meine Liste nun auch noch mit den von Ihnen erwähnten Beispielen ergänzen zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrichter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

E. v. Steiger

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151